

Haus- und Badeordnung für das Freibad Reinheim

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Das Freibad Reinheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinheim.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Reinheim.

Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt im Freibad sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Mit dem Betreten der Freibadanlage erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus.

Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Freibadgelände verwiesen werden.

In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Darüber hinaus kann ein Haus-/Betretungsverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Freibades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Das Freibad Reinheim ist vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres geöffnet. Bei günstigen Witterungsverhältnissen kann der Magistrat eine vorzeitige Öffnung oder eine spätere Schließung vornehmen.

Eine Beheizung des Beckenwassers kann für die Zeit vor dem 01. Juni bzw. nach dem 31. August ausschließlich nur über die Solaranlage erfolgen.

(2) Die Nutzung des Freibades Reinheim kann aus organisatorischen, technischen, sicherheits- und witterungsbedingten Gründen teilweise oder ganz eingeschränkt werden. Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgelder für Einzel- und Dauerkarten jeglicher Form.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder andere Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzuzeigen.

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Betreten des Freibades. Sie sind nicht übertragbar.

Dauer- und Familiendauerkarten sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Betreten des Freibades während der laufenden Badesaison.

Dutzendkarten sind übertragbar und berechtigen zum zwölfmaligen Betreten des Freibades während der laufenden Badesaison.

Der Missbrauch von Dauerkarten führt zum sofortigen ersatzlosen Entzug der Karte für die gesamte Badesaison.

(6) Der Kartenverkauf und Einlass endet eine halbe Stunde vor der täglichen Öffnungszeit. Die Bade-Zone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

(7) Der Kartenverkauf kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung durch Überfüllung des Freibades zu befürchten ist.

(8) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Freibades Reinheim steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Wertfachschlüssel, Garderobenschrankschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Freibad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu

erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

(4) Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

(5) Gruppen und Schulklassen dürfen das Freibad nur zusammen mit dem/der verantwortlichen Aufsichtsführenden betreten.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinde, Nichtschwimmer sowie Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt im Freibad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente etc.) stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder übertragbaren Hautausschlägen leiden.

(8) Das Mitbringen, Führen und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Freibadgelände nicht gestattet.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt im Einzelfall dem/der Schwimmmeister/in.

Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Der Zugang zu den Becken ist nur durch die Durchschreitebecken zulässig.

Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Nicht gestattet ist:

- a) das Mitbringen von Wasserpfeifen (Shishas u. ä.)
- b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- c) das Mitbringen und der Betrieb sowie die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien
- d) Badegäste durch Lärmen, Singen, Pfeifen sowie durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- e) andere Personen unterzutauchen oder sonstige Gefahrensituationen herbeizuführen
- f) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
- g) Gegenstände in das Schwimmbecken zu werfen

(8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.

Im Bereich der Schwimmbecken ist das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

(12) Zerbrechliche Behälter oder Flaschen (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(13) Das Rauchen sowie das Verwenden von E-Zigaretten ist in sämtlichen Räumen, im Beckenbereich und auf den Liegewiesen verboten und ausschließlich in der ausgewiesenen Raucherzone erlaubt. Die dort vorhandenen Standascher sind zu benutzen.

(14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(15) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(16) Die Liegen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(17) Für Abfälle sind ausschließlich die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

(18) Das Ballspielen ist nur innerhalb der als Spielwiese vorgesehenen Fläche erlaubt. Das Zelten, Anlegen und jede Verwendung von Feuer und die Unterhaltung von Kochstellen sind auf dem Freibadgelände untersagt.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Reinheim als Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden; die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Park- und Abstellflächen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Bekleidung, Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.

Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a. Wertfachschlüssel: 50,00 €

b. Garderobenschlüssel: 50,00 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Nutzung der Schwimmbecken, Sprunganlagen und Rutsche

(1) Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Kindern ist die Nutzung des Schwimmerbeckens nur gestattet, sofern sie mindestens das Seepferdchen-Abzeichen besitzen und eine zuständige und geeignete Aufsichtsperson die Verantwortung trägt.

Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, ist im Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht eines Elternteils oder einer geeigneten Aufsichtsperson und nur mit geeigneten Hilfsmitteln zulässig.

Für Babys und Kleinkinder steht ein separates Babybecken zur Verfügung. In und am Babybecken sind Babys und Kleinkinder von ihren Eltern zu beaufsichtigen. Die Elternaufsicht erstreckt sich generell über das gesamte Freibadgelände.

(2) Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich in seinem Verhalten darauf einzustellen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(3) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(4) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(5) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand bei Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

§ 8 Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

(1) Bei Unfällen im Bereich des Freibades ist sofort die Badeaufsicht aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Zur sofortigen Hilfeleistung ist jeder Besucher verpflichtet. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden.

(2) Bei Gewittergefahr sind die Schwimmbecken und das Babybecken unverzüglich zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Badegäste das Gebäude aufsuchen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

(1) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Bei von der Stadt Reinheim genehmigten oder durchgeführten Veranstaltungen im Freibad kann der allgemeine Badebetrieb zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.

(3) Zur Durchführung des genehmigten Schul- und Trainingsbetriebs kann eine zeitweise Einschränkung des allgemeinen Badebetriebs erfolgen. Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte oder Erzieher sind für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

(4) Anregungen und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich und sinnvoll schaffen diese sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an den Magistrat der Stadt Reinheim zu richten.

(5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jegliche Werbung auf dem Gelände des Freibades bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Reinheim.

(6) Diese Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die seitherige Badeordnung vom 15.04.2009.

Reinheim, den 13. Mai 2019

Der Magistrat der Stadt Reinheim



Hartmann, Bürgermeister